

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht

(DIJuF) e.V.

vom 03. November 2010

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 29.07.2010

I. Vorbemerkung

Es ist als großer Fortschritt für die grenzüberschreitenden Unterhaltsrealisierung in Deutschland zu bewerten, dass im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr 4/2009 (EuUnthVO) die erforderlichen Aus- und Durchführungsvorschriften in das bestehende Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) integriert werden und damit eine einheitliche, allgemein zugängliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, das die in der Praxis am häufigsten genutzten Rechtsinstrumente im Sinne eines Stammgesetzes bündelt.

Für die Rechtsanwender/innen in dem komplexen Bereich der internationalen Realisierung von Unterhaltsansprüchen bedeutet die Konzentration verfahrensrechtlicher Vorschriften eine enorme Erleichterung. Der Zugang zum Recht wird so in erheblichem Maße vereinfacht.

Zudem wird einer weiteren Rechtszersplitterung auch vor dem Hintergrund wirksam entgegengewirkt, dass in wenigen Jahren die dann erforderlichen Vorschriften zur Aus- und Durchführung des

Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und Familienangehörigen vom 23.11.2007 unproblematisch eingepasst werden können.

Die nachfolgenden Hinweise sind daher von einer uneingeschränkten Unterstützung für das Gesetzesvorhaben getragen und beschränken sich auf konkrete Einzelanmerkungen zu einzelnen Vorschriften des AUG-E (Art. 1 des Durchführungsgesetzes).

II. Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen des AUG-E (Art. 1 des Durchführungsgesetzes)

§ 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 AUG-E könnte der Begriff der „Registrierung“ in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Er wird in § 11 AUG-E erwähnt und nicht näher erläutert. Diese Aufnahme in den Kreis der Begriffsbestimmungen würde sich erledigen, wenn § 11 komplett gestrichen würde. § 11 AUG-E dient allein Klarstellungsgründen. Er könnte aus hiesiger Sicht ggf auch entfallen.

§ 3 Zentrale Behörde

§ 3 AUG-E führt aus, dass die (außer)gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Wege der Rechtshilfe über das Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde erfolgt. In der Begründung zu § 3 AUG-E könnte ein erläuternder Hinweis, dass die Stellung direkter Anträge ohne Einschaltung Zentraler Behörden auch unter Geltung der EuUnthVO möglich bleibt (vgl Art. 45 S. 1, 46, 47 EuUnthVO), spätere Missverständnisse vermeiden helfen.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Behörde

Sehr begrüßt wird der Hinweis in der Begründung zu § 4, dass nach Art. 58 EuUnthVO zur zügigen und effektiven Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Tätigwerden der Zentralen Behörden Fristen vorgesehen sind. Ergänzt werden könnte die Begründung um den Hinweis, dass im Falle des Nichthandelns der Zentralen Behörde für den Berechtigten die Möglichkeit der Einleitung eines Justizverwaltungsverfahrens nach § 23 EGGVG zur Verfügung steht, geregelt in § 8 Abs. 2 S. 2 AUG-E. So

würde deutlicher werden, dass die Nichteinhaltung von Fristen auch Konsequenzen nach sich ziehen kann.

§ 5 Unterstützung durch das Jugendamt

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass weder Gläubiger noch Schuldner ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gleichwohl aber im Inland vollstreckt werden soll. Dies ist zB der Fall, wenn der Schuldner im Inland eine Immobilie besitzt oder wenn er Grenzgänger ist. Soll das Jugendamt in Fällen ohne Wohnsitz eines Beteiligten aus dem Familiensystem ebenfalls unterstützend tätig werden – was nicht unbedingt nahe liegt und durchaus diskussionswürdig erscheint – so wäre für diesen Fall erforderlich, die Zuständigkeit des Jugendamts nach § 5 Abs. 2 AUG-E auf diese Konstellation zu erweitern. Mangels Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes wäre die hilfsweise Anknüpfung an den Ort der Vollstreckung aufzunehmen.

§ 6 Vorprüfung durch das Amtsgericht; Zuständigkeitskonzentration

Die Schaffung einer Zuständigkeitskonzentration am Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts nach § 6 Abs. 1 AUG-E ist sehr zu begrüßen, auch für Anträge nach der PKH-Richtlinie (§ 19 AUG-E). Eine solche Konzentration ist für die Rechtssuchenden nicht nur übersichtlich und anwenderfreundlich. Auch eine bessere Vernetzung unter den Amtsgerichten ist zu erwarten, die die Einheitlichkeit der Bearbeitung und damit deren Effektivität fördern dürfte.

§ 7 Inhalt und Form des Ersuchens

Bei § 7 Abs. 2 Nr. 2 AUG-E sollte für den Verpflichteten noch die Angabe des Geburtsorts aufgenommen werden, da dieser ein guter Anhaltspunkt für Aufenthaltsermittlungen sein kann.

Als § 7 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e AUG-E böte sich eine Erklärung iSd § 22 AUG-E an, da dieser Absatz sich nur auf Verfahren bezieht, die sich nicht nach der EuUnthVO richten, für welche die Erklärung zum Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe in Art. 57 Abs. 5 EuUnthVO geregelt ist. In diesem Zusammenhang ist es als besonders positiv zu bewerten, dass auf das Erfordernis der Vorlage eines Lichtbilds, wie es bisher nach Art. 3 Abs. 3 des UN-Übereinkommens von 1956 üblich war, verzichtet wird. In der heutigen

Zeit ist der Verpflichtete auch ohne Vorlage eines Lichtbilds eindeutig zu identifizieren, sodass diese aus der Zeit vor 1956 stammende Vorgabe nur als veraltet bezeichnet werden kann. In der Praxis wird diese Formalie im Ausland weltweit nicht mehr verlangt. Die Pflicht aus dem UN-Übereinkommen aus 1956 führt in der deutschen Rechtspraxis jedoch mitunter zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung eines Gesuchs, da in der Bearbeitung nicht versierte Amtsgerichte teilweise auf der Vorlage eines Lichtbilds rein aus formalen Gründen bestehen.

§ 8 Umfang der Vorprüfung

Nach Art. 58 EuUnthVO haben Zentrale Behörden bei der Bearbeitung von Gesuchen Bearbeitungszeiten einzuhalten (vgl § 8 AUG-E). Die Einführung einer Zeitregelung könnte sich auch für die Behandlung der Gesuche durch die Amtsgerichte anbieten. In der Praxis kommt es bisher häufig vor, dass Amtsgerichte für die Vorprüfung eines Gesuchs mehrere Monate, in einzelnen Fällen bedauerlicherweise sogar Jahre brauchen.

§ 13 Inhalt und Form des Ersuchens

Zu begrüßen ist die in § 13 Abs. 3 AUG-E vorgesehene Regelung, dass die Stellungnahme der ausländischen Stelle auch den am Wohnort des Berechtigten erforderlichen Unterhaltsbetrag thematisieren soll. Dies dürfte die Behandlung eingehender Gesuche erheblich erleichtern. Auch wenn das deutsche Ausführungsgesetz ausländische Stellen nicht binden kann, so vereinfacht diese Bestimmung das Vorgehen ausländischer Stellen, da diesen somit gesetzlich unterlegte Anhaltspunkte gegeben werden können, was in Gesuchen enthalten sein soll, die nach Deutschland versandt werden.

§ 14 Behandlung einer vorläufigen Entscheidung

Dass die Regelung des § 11 AUG aF in § 14 AUG-E übernommen werden soll, ist aus Klarstellungsgründen wichtig. Es muss deutlich sein, dass auch vorläufige gerichtliche Entscheidungen als Gesuch zu bearbeiten sind, damit der Anspruch des Gläubigers effektiv und zeitnah durchgesetzt werden kann.

§ 16 Auskunftsrecht zum Zweck der Anerkennung; Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung eines Titels

Die in § 16 AUG-E normierten Auskunftsrechte sind sehr im Sinne des Gläubigers zur effektiven Durchsetzung seines titulierten Anspruchs. Dass der Schuldner auf die Möglichkeit einer Einholung von Auskünften bei Dritten vorab hingewiesen werden muss, entspricht dem Grundsatz der vorrangigen Datenerhebung beim Betroffenen, der aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet ist. Die Formulierung des § 16 AUG-E könnte sich sprachlich hierbei an § 74 SGB X anlehnen, der einen vergleichbaren Regelungsgegenstand hat:

„(1) Ist die Unterhaltsforderung tituliert und weigert sich der Schuldner, auf Verlangen der zentralen Behörde Auskunft über sein Einkommen und Vermögen zu erteilen, oder ist bei einer Vollstreckung in die vom Schuldner angegebenen Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, so darf die zentrale Behörde ~~nach vorheriger Androhung~~ außerdem 1.-3. [...],
wenn der Schuldner unter Hinweis auf seine Auskunftspflicht gemahnt wurde und diese in angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.“

§ 17 Benachrichtigung über die Datenerhebung

Auch wenn die Vorschrift des § 17 AUG-E an Art. 62 Abs. 2 EuUnthVO angelehnt ist, so steht sie doch in Widerspruch zur deutschen Rechtslage, nach der Ansprüche auf Kenntnis Einkommens- und Vermögensverhältnisse besteht (§ 1605 BGB). Gläubiger und Schuldner müssen zur Geltendmachung ihrer Rechte selbstverständlich auch den Inhalt der Auskunft kennen. Die Begründung führt hierzu zutreffend aus, dass der Gläubiger zB dann vom Inhalt in Kenntnis gesetzt werden muss, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig wird oder ist. Nachgedacht werden könnte daher über einen modifizierten Wortlaut des § 17 Abs. 1 AUG-E:

„(1) Die zentrale Behörde benachrichtigt den Antragsteller grundsätzlich nur darüber, ob ein Auskunftersuchen nach den §§ 15 und 16 erfolgreich war, es sei denn, er hat einen Anspruch auf Kenntnis.“

§ 21 Verfahrenskostenhilfe für Anträge nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr 4/2009

Im Rahmen des § 21 Abs. 3 AUG-E könnte noch aufgenommen werden, dass der Antragsteller, der Verfahrenskostenhilfe erhält bzw erhalten hat, über die Möglichkeit der Erstattung von verauslagten Kosten belehrt werden sollte.

§ 34 Bestimmung des vollstreckungsfähigen Inhalts eines ausländischen Titels

In der Regel wird beim Konkretisierungsverfahren nach § 34 AUG-E zwar dem ausländischen Titel das Formblatt nach Anhang I der EuUnthVO bei Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung aus dem EU-Ausland beigelegt sein, welches für hinreichende Bestimmtheit bzw Bestimmbarkeit der Forderung sorgen dürfte. Es ist aber nicht auszuschließen, dass dieses Formblatt dem Vollstreckungsorgan keine hinreichende Bestimmtheit bzw Bestimmbarkeit ermöglicht und er in der Folge die Durchführung der Vollstreckung ablehnt, sodass für diesen Fall das vorgesehene Konkretisierungsverfahren notwendig wird. Nach der jetzigen Fassung ist die Einleitung eines entsprechenden Konkretisierungsverfahrens indes nur möglich, wenn das Vollstreckungsorgan die Vornahme der Vollstreckungshandlung bereits mangels hinreichender Bestimmtheit abgelehnt hat.

Erfahrene Rechtsanwender/innen vermögen jedoch vorab zu beurteilen, ob der ausländische Titel trotz Vorliegens eines Formblatts nach Anhang I der EuUnthVO bestimmt genug und ein Antrag auf Vollstreckung demgemäß erfolgsversprechend ist. Um nicht erst eine abweisende Entscheidung des Vollstreckungsantrags abzuwarten, wäre es aus Effektivitätsgründen angezeigt, das Konkretisierungsverfahren auch vorsorglich, dh bereits vor einer ablehnenden Entscheidung des Vollstreckungsorgans, zuzulassen, damit die Vollstreckung zeitnah erfolgreich betrieben werden kann und der Schuldner nicht die Möglichkeit erhält, die Vollstreckung einer titulierten Forderung weiter zu verzögern.

§ 35 Gerichtliche Zuständigkeit; Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigung

Dass in § 35 Abs. 3 AUG-E von der in der EuUnthVO und dem Luganer Übereinkommen 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, notarielle Urkunde auch durch Notare für vollstreckbar erklären zu können, wird nachdrücklich unterstützt.

§ 36 Antragstellung

§ 36 Abs. 3 Nr 2 AUG-E dürfte nach hiesiger Einschätzung nur aufgrund eines redaktionellen Versehens im Entwurfstext verblieben und daher zu streichen sein.

§ 37 Zustellungsempfänger

Es wird bezweifelt, ob die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 37 AUG-E tatsächlich erforderlich ist. Die Benennung eines solchen mit Zustellungsfiktion bei Säumnis stellt jedenfalls eine Belastung für Antragsteller mit Aufenthalt im europäischen Rechtsraum dar.

Als vermittelnde Lösung schlagen wir die Postzustellung durch Einschreiben gegen Rückschein vor.